



SITZUNGSVORLAGE
M 2018/011/4057

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Büro des Bürgermeisters, 02.08.2018
Ratsarbeit

Combrink, Volker

Beratungsfolge

Zuständigkeit

Termin

Rat

Kenntnisnahme

05.11.2018

Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde; hier: Bericht des Bürgermeisters gem. § 2 Abs. 5 der Ehrenordnung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt den Bericht des Bürgermeisters über die Einhaltung der Auskunftspflichten gem. § 2 Abs. 5 der Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Grundsätzlich

Die Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde ist in der seit der letzten Änderung am 7. Dezember 2009 gültigen Fassung für alle Rats- und Ausschussmitglieder verbindlich. Die Ehrenordnung wurde aufgrund der Vorgaben des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und der Gemeindeordnung verabschiedet, um mögliche Interessenkollisionen rechtzeitig erkennen und einschätzen zu können.

Danach sind neben den Ratsmitgliedern auch alle Ausschussmitglieder verpflichtet, schriftlich Auskunft über bestimmte persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse (§ 1 Abs. 1 der Ehrenordnung) zu geben.

Die erhobenen Angaben der Ratsmitglieder sind teilweise gemäß § 95 Abs. 2 der Gemeindeordnung Bestandteil des Lageberichtes zum Jahresabschluss und werden jährlich im Rahmen der für den Jahresabschluss geltenden Veröffentlichungspflichten mit diesem

veröffentlicht. Die Angaben der übrigen Ausschussmitglieder (soweit nicht Ratsmitglied) sind jährlich gemäß § 3 Abs. 1 der Ehrenordnung, jeweils für 14 Tage, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung in den Räumen der Stadtverwaltung einsehbar.

Hinsichtlich der Einhaltung der Auskunftspflichten der Ratsmitglieder hat der Bürgermeister eine Berichtspflicht nach § 2 Abs. 5 der Ehrenordnung. Er hat dem Rat jährlich schriftlich Bericht zu erstatten.

Zum Stand der Umsetzung der Ehrenordnung bei den Ratsmitgliedern

Dieser Berichtspflicht Folge leistend ist festzustellen, dass die erforderlichen Angaben (siehe § 1 der Ehrenerklärung) von allen 32 Ratsmitgliedern abgegeben wurden. Insofern sind alle Ratsmitglieder ihrer Auskunftspflicht vollumfänglich nachgekommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Änderungen der Daten durch die Ratsmitglieder angezeigt werden müssen, ggfls. muss eine aktualisierte Ehrenerklärung abgegeben werden. Dabei handelt es sich um eine Bringschuld.

Die Daten der Ratsmitglieder für das Jahr 2017 sind im Rahmen des Lageberichts zum Jahresabschluss 2017 im Jahre 2018 veröffentlicht worden.

Zum Stand der Umsetzung der Ehrenordnung bei den Ausschussmitgliedern (soweit nicht Ratsmitglied)

Die Daten der Ausschussmitglieder wurden im Jahre 2018 ab dem 8. Oktober 2018 im Rathaus für 14 Tage zur Einsichtnahme vorgehalten. Durch öffentliche Bekanntmachung wurde auf diese Möglichkeit der Einsichtnahme hingewiesen. Es nahm kein Bürger Einsicht.